

St.-mt

186

B.

Vol. 1

Heirats-Register
1816

Gamminda e Cruth.

Quarta 5. 8. 15. del presentor inuol.

Qua. Lincagun inuol.

giordita



4 Klein Kempen (Crefeld) Meerssen

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Klein Kempen während dem Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n bestimmte und ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N. 1 den 24. December 1820 Erstes Blatt Heiraths-Urkunde.

Gemeine Klein Kempen Kreis Crefeld Kreis-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n, den 24. December erschienen vor mir Michael Schmitz Bürgermeister von Klein Kempen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Nölles fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein Kempen, Departements de la Roer, Standes fabricant, wohnhaft zu Klein Kempen, Departements de la Roer, Sohn des Friedrich Nölles, und der Elisabeth Beck, wohnhaft zu Klein Kempen, Departements de la Roer; Und die Jungfrau Michaelis walter Mann fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Loborn, Departements de la Roer, Standes, Tochter des Adam walter, und der Amalia, wohnhaft zu Klein Kempen, Departements de la Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Klein Kempen statt gehabt haben, nemlich die erste am 17. und die andere am 24. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Nölles und Michaelis walter hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam walter Mann fünf und zwanzig Jahre alt, Standes fabricant, zu Klein Kempen, wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, de Friedrich Nölles fünf und zwanzig Jahre alt, Standes fabricant, zu Klein Kempen, wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, de Wilhelm Beck fünf und zwanzig Jahre alt, Standes fabricant, zu Klein Kempen, wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. Peter Nölles Wilhelm Beck Friedrich Nölles

Handwritten notes on the right side of the page, including 'Das Duplikat dieses yf 30 März 1820' and 'Klein Kempen'.

Gemeine *Klein-Rupp* Kreis *Crefeld* Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den *zweiten febr* erschienen
vor mir *Michael Schmitz* Bürgermeister von *Klein-Rupp*
als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Hoff* *und*
Wenzel Jahre alt, geboren zu *Bursfelde*, Departements
de *raed*, Standes *linwaben*, wohnhaft zu *versen*
Departements de *raed*, Sohn des *Theodor Hoff*
und der *Katharina Böltjes* wohnhaft zu
versen, Departements de *raed*

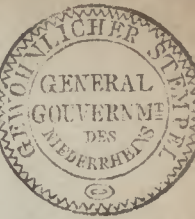
Und die Jungfrau *Gertrud Wenders* *Wenzel*
Jahre alt, geboren zu *Klein-Rupp* Departements de *raed*
Standes *linwaben*, wohnhaft zu *Klein-Rupp*, Departements de *raed*
Tochter des *Tilmann Wenders* und der
Anna Maria Mertens wohnhaft zu *Klein-Rupp*
Departements de *raed*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Klein-Rupp* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *acht und zwanzigsten*, und die andere am *zweiten febr* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Hoff und Gertrud Wenders* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Laad*
Paul und Wenzel Jahre alt, Standes *arkas*, zu *Klein-Rupp*
wohnhaft, welche ein *Freund* des neuen Ehegatt, de *Matthias Hoff*
Paul und Wenzel Jahre alt, Standes *arkas*
zu *versen* wohnhaft, welche ein *Freund* des neuen Ehegatt, de
Jacob Arnold Jahre alt, Standes *arkas*
zu *Walters* wohnhaft, welche ein *Freund* des neuen Ehegatt
und de *Johann Laurenz Schmitz* Jahre alt,
Standes *arkas* zu *Klein-Rupp* wohnhaft, welche ein *Freund*
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Peter Hoff
Gertrud Wenders
Jacob Arnold
Paul und Wenzel
Matthias Hoff



Gemeine Klein-Kump Kreis Geseft Noer-Departement.

2.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den achtzuehnter erschienen
vor mir Michael Schmitz Bürgermeister von Klein-Kump
als Beamten des Personen, Standes, der Jungfrau
de v roer Jahre alt, geboren zu Selbstberg, Departements
Selbstberg, Standes Wyläfer, wohnhaft zu Klein-Kump
Departements de v roer, Sohn des petter Dreissen
und der anna Maria hapsen, wohnhaft zu
Selbstberg, Departements de v roer

Und die Jungfrau anna Catharina engelken
Jahre alt, geboren zu Morsbach Departements de v roer
Standes Wyläfer, wohnhaft zu Klein-Kump, Departements de v roer
Tochter des Johannes engelken, und der
Willel Catharina Krescher wohnhaft zu Morsbach
Departements de v roer

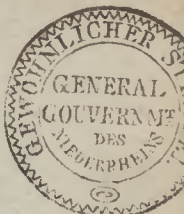
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine, Hauses zu Klein-Kump Statt gehabt haben, nemlich die erste am Sechsten Juli und die andere am zweyundzwanzigsten Juli daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts, Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jungfrau
engelken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johan Schmitz
im v roer Jahre alt, Standes Wyläfer, zu Klein-Kump
wohnhaft, welche ein Johann des neuen Ehegatt, der henderich Borkers
Wibben und Döhring Jahre alt, Standes fabricquant
zu Klein-Kump wohnhaft, welche ein Johann des neuen Ehegatt, de v
Edolf Jammers Jahre alt, Standes fabricquant
zu Klein-Kump wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt,
und de font v roer Jahre alt,
Standes fabricquant, zu Klein-Kump wohnhaft, welche ein de
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johan Schmitz Edolf Jammers
Johann Borkers font v roer
Wibben und Döhring



Gemeine Rheinl. Kreis Oesfeld. Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den fünf und zwanzigsten May erschienen vor mir Michael Schmidt Bürgermeister von Rheinl. Kreis Oesfeld als Beamten des Personen: Standes, der Johann Peter Jimpert fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Merzen, Departements der rhen. Standes fabriqueant, wohnhaft zu ... Departements de ... und der ... Sohn des ... wohnhaft zu ... Departements de ...

Und die Jungfrau Maria Elisabetha Beckers fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu ... Departements de ... Standes fabriqueant, wohnhaft zu ... Departements de ... Tochter des Mathias Beckers, und der Anna Margaretha Beckers wohnhaft zu ... Departements de ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu Rheinl. Kreis Oesfeld Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Jimpert und Anna Margaretha Beckers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welche ein ... der neuen Ehegatt, de ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welche ein ... de ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welche ein ... der neuen Ehegatt, und de ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welche ein ... de ... zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures: Johann Peter Jimpert, Anna Margaretha Beckers, Mathias Beckers, and others.

Gemeine Klein-Rump Kreis Crefeld Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den zehnten May erschienen vor mir Michael Schmitz Bürgermeister von Klein-Rump als Beamten des Personen-Standes, der Mathias Petten Minn und Zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Rump, Departements de v'rauw, Standes Fabriqueant, wohnhaft zu Klein-Rump, Departements de v'rauw, Sohn des Johan Pettenich, und der Barbara Lotger, wohnhaft zu Klein-Rump, Departements de v'rauw;

Und die Jungfrau Elisabeth Karbonsch von und zu Zwanzig Jahre alt, geboren zu Klein-Rump, Departements de v'rauw, Standes Fabriqueant, wohnhaft zu Klein-Rump, Departements de v'rauw, Tochter des Petten Karbonsch, und der Agnes Rils, wohnhaft zu Klein-Rump, Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Klein-Rump Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten May, und die andere am fünften Juny, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Mathias Petten und Elisabeth Karbonsch hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

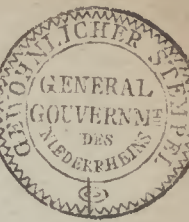
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Petten Rils Minn und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Klein-Rump wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, de Petten halter, und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Klein-Rump wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, de Petten Pettenich Minn und dem Bey Jahre alt, Standes Fabriqueant, zu Klein-Rump wohnhaft, welche ein Freund de neuen Ehegatt, und de Johan Frings von und zu Zwanzig Jahre alt, Standes Bergschürer, zu Klein-Rump wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die unterschriebenen
Johann Salter Joes Peter Karbonsch Johan Frings
Schmitz



N.º 7.

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Rheinbörs Kreis Crefeld Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den viertzigsten July erschienen vor mir Michaël Schmitz Bürgermeister von Rheinbörs als Beamten des Personen-Standes, der Cornelius Engelhard Drey und Ansbey Jahre alt, geboren zu Mersum, Departements de Vraed, Standes fabriquant, wohnhaft zu Rheinbörs, Departements de Vraed, Sohn des Johan Engelhard, und der Sibella Kremer, wohnhaft zu Rheinbörs, Departements de Vraed;

Und die Jungfrau maria guderind Klapphoff zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Winkelhausen, Departements de Vraed, Standes fabriquantin, wohnhaft zu Rheinbörs, Departements de Vraed, Tochter des hendrich Klapphoff, und der maria elisabetha neff, wohnhaft zu Mersum, Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Rheinbörs Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten, und die andere am viertzigsten July - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cornelius Engelhard und guderind Klapphoff hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Engelhard zwey und zwanzig Jahre alt, Standes fabriquant, zu Rheinbörs wohnhaft, welche ein Wesphälisch der neuen Ehegatt, des Jacob Jansen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes fabriquant zu Rheinbörs wohnhaft, welche ein Wesphälisch der neuen Ehegatt, des hendrich Klapphoff zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Rheinländermarken zu Mersum wohnhaft, welche ein Wesphälisch der neuen Ehegatt, und des Johan Lorenz Schmitz zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Rheinländer zu Rheinbörs wohnhaft, welche ein Wesphälisch der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Schmitz Michaël Schmitz Jacob Jansen Theodor Engelhard guderind Klapphoff hendrich Klapphoff Johan Lorenz Schmitz

Gemeine Rheinl. Kreis Crefeld Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ... Departements de ... , Standes ... , wohnhaft zu ... , Departements de ... , Sohn des ... , und der ... , wohnhaft zu ...

Handwritten note: K... 1794

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Departements de ... Standes ... , wohnhaft zu ... , Departements de ... , Tochter des ... , und der ... wohnhaft zu ... Departements de ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ... hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welche ein ... de neuen Ehegattin, de ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welche ein ... de neuen Ehegattin, de ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welche ein ... de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures and names: Johann Peter Junckers, ...

Gemeine *N.º R.º* Kreis *Crefeld* Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den *achtzehnten August* erschienen vor mir *Michael Schatz* Bürgermeister von *N.º R.º* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann petter Sommer* *und* *Prinzey* Jahre alt, geboren zu *N.º R.º* Departements de *rauw* Standes *arkusmann*, wohnhaft zu *Blisch* Departements de *rauw*, Sohn des *hendrich Sommer*, und der *Margretha Schatz*, wohnhaft zu *N.º R.º*, Departements de *rauw*;

Und die Jungfrau *Maria Magdalena abels* *und* *Wambitz* Jahre alt, geboren zu *Kempen* Departements de *rauw* Standes *arkusmann*, wohnhaft zu *Kempen*, Departements de *rauw*, Tochter des *Hendrich abels*, und der *Petronella Jägers* wohnhaft zu *Kempen* Departements de *rauw*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *N.º R.º* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *achtzehnten August*, und die andere am *achtzehnten August* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann petter Sommer und Maria Magdalena abels* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Hendrich abels* *und* *Prinzey* Jahre alt, Standes *arkusmann*, zu *Kempen* wohnhaft, welche ein *Sohn* Mutter des neuen Ehegatt, de *Johann Biskens* Jahre alt, Standes *fabriquant* zu *N.º R.º* wohnhaft, welche ein *freund* de neuen Ehegatt, de *Jacob Sommer* *und* *Prinzey* Jahre alt, Standes *fabriquant* zu *N.º R.º* wohnhaft, welche ein *freund* de neuen Ehegatt, und de *Matthias greffes* *Prinzey* Jahre alt, Standes *arkusmann*, *willig* wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *in offentlichem*

Hendrich abels *Matthias greffes*
Johann Biskens
Jacob Sommer *Prinzey*
Matthias greffes

Gemeine Rhein-Kemp Kreis Gefaltorf Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den sechsten October erschienen vor mir Michael Schmitz - Bürgermeister von Rhein-Kemp als Beamten des Personen-Standes, der Johan v. d. Stray und Zwanzig Jahre alt, geboren zu Rhein-Kemp, Departements de v. raed, Standes fabriciant, wohnhaft zu Rhein-Kemp, Departements de v. raed, Sohn des Anton v. d. Stray, und der Margretha Benges, wohnhaft zu Mussen, Departements de v. raed;

und die Jungfrau Elisabetta Dammes acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lütgen, Departements de v. raed Standes Leinwand, wohnhaft zu Weslharfen, Departements de v. raed, Tochter des Johannes Dammes, und der Agnes Brothaus wohnhaft zu Lütgen Departements de v. raed

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Rhein-Kemp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und zwanzigsten, und die andere am vierten und zwanzigsten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johan v. d. Stray et Elisabetha Dammes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Borchers acht und zwanzig Jahre alt, Standes fabriciant, zu Mussen wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, des Johan v. d. Stray Anton v. d. Zwanzig Jahre alt, Standes fabriciant zu Mussen wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, des Johannes Dammes Johannes Mathias Borchers fünf und zwanzig Jahre alt, Standes fabriciant zu Rhein-Kemp wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, und des Jacob Hüster Strißig Jahre alt, Standes fabriciant, zu Mussen wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Johannes v. d. Stray

Jacob Hüster v. d. Stray Matthias v. d. Stray Elisabetta Dammes
Anton v. d. Zwanzig Johannes Dammes
Michael Schmitz

Gemeine Rhein Kemp Kreis Gylabach - Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n, den 11ten indgemayns erschienen vor mir Michael Schmidt Bürgermeister von Rhein Kemp als Beamten des Personen-Standes, der Johann Petrus von Süsslein Sohn des Johann Petrus von Süsslein Jahre alt, geböhren zu Rhein Kemp Departements de v raud, Standes fabriquant, wohnhaft zu Rhein Kemp, und der Anna Catharina Schürsch, wohnhaft zu Rhein Kemp Departements de v raud;

Und die Jungfrau Agnes Catharina Wenzel Jahre alt, geböhren zu Rhein Kemp Departements de v raud, Standes fabriquant, wohnhaft zu Rhein Kemp, Tochter des Anton Catharina, und der Adelheid Wenzel wohnhaft zu Rhein Kemp Departements de v raud

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Rhein Kemp Statt gehabt haben, nemlich die erste am 14ten October, und die andere am 28ten November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß J: Petrus von Süsslein und Agnes Catharina Wenzel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Catharina Jahre alt, Standes fabriquant, zu Rhein Kemp wohnhaft, welche die neuen Ehegattin, de Anton Catharina Jahre alt, Standes fabriquant zu Rhein Kemp wohnhaft, welche ein Kind der neuen Ehegattin, de Johann von Süsslein Jahre alt, Standes fabriquant zu Rhein Kemp wohnhaft, welche ein Kind der neuen Ehegattin, und de r. Johann Ludwig Schmidt Wenzel indgemayns Jahre alt, Standes bartha, zu Rhein Kemp wohnhaft, welche ein Kind der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Catharina Anton Catharina Johann von Süsslein Johann Ludwig Schmidt Schmidt

Handwritten notes and signatures on the right margin, including 'Anton Catharina Wenzel' and 'Johann von Süsslein'.

Gemeine

Kreis

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den _____ erschienen
 vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Departements
 de _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 ; Departements de _____, Sohn des _____
 , und der _____, wohnhaft zu _____
 , Departements de _____ ;

Und die Jungfrau

_____ Jahre alt, geboren zu _____ Departements de _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Departements de _____
 , Tochter des _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Departements de _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____
 , und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen _____

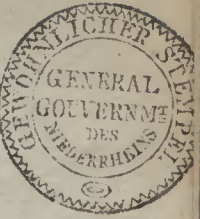
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbeannten Bräutigam und die vorbeannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß _____

_____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____

_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welche ein _____ de neuen Ehegatt _____, de _____
 _____ Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welche ein _____ de neuen Ehegatt _____, de _____
 _____ Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welche ein _____ de neuen Ehegatt _____,
 und de _____ Jahre alt,
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welche ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



Alphabetisches Register

Kleinhempen

der Heiraths-Urkunden der Gemeinde für das Jahr 1816, verfertigt gemäß dem Dekrete vom 20sten Juli 1807.

N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Boekels Heinr. Jas.	Wassmannsplatz mit		Anna Cath. Konz	19 ^{te} febr.
8	Brockmanns Joh. Hub.	idem		Anna Cath. Busch	28 ^{te} July
3	Driesen Franz	idem		Anna Cath. Engelen	18 ^{te} febr.
7	Engelen Cornelius	idem		Maria Gert. Klapper	14 ^{te} July
2	Hoff Peter	idem		Gertrud Wenders	4 ^{te} febr.
1	Noeles Wilhelm	idem		Machtildis Wollers	1 ^{te} idem
6	Peters Mathias	idem		Elisabeth Karbusch	2 ^{te} Juny
5	Simpers Joh. Peter	idem		Maria Elisabeth Beckers	26 ^{te} May
10	Riesen Johann	idem		Elisabeth Dammer	6 ^{te} 8 ^{ten}
9	Sonnen Joh. Peter	idem		Maria Magd. Abels	18 ^{te} Aug.
11	Vonderweid Joh. Peter	idem		Agnes Kocken	24 ^{te} 9 ^{ten}

Kleinhempen am 1^{ten} Januar 1817
 Der Leinwandmüller
 Schilling